

Ueber die
Ordalien bei den Germanen

in ihrem
Zusammenhange mit der Religion.

Festrede

für die
Feier des achtundachtzigsten Stiftungstages der Akademie

am 29. März 1847

vorgetragen

in der öffentlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zu München

von

Georg Phillips.

München, 1847.

Auf Kosten der Akademie gedruckt bei J. Georg Weiß.



<36611934610012

<36611934610012

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Ordalien bei den Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion*).

Als Kleomenes, der König von Sparta, gen Argos zog, opferte er, am Erasinos angelangt, dem Gotte des Flusses. Ungünstig war der heiligen Handlung Ausgang, doch unbekümmert darum, setzte der König, dem Ausspruche des delphischen Orakels vertrauend, seinen Heereszug fort¹. Was er als Opfer dargebracht, wird nicht berichtet; vielleicht war es ein Stier, wie Lucullus ihn dem Euphrat, bevor er den Strom überschritt, geschlachtet²; auf Menschenopfer zu schließen, bietet sich hier kein besonderer Grund.

*) Die dieser Abhandlung zum Grunde liegende Ansicht ist bereits in meiner Englischen Reichs- u. Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 251. u. ff., und in meiner deutschen Geschichte Bd. 1. S. 246. u. ff. in ihren Hauptpunkten entwickelt worden. Die Literatur des Gegenstandes ist von einem solchen Umfange, daß selbst bei dem großen Reichthume unsrer Bibliotheken manche einzelne Schrift oder Dissertation nicht angetroffen werden konnte. Alles, was da war, ist benützt und, wo es nöthig schien, bemerkt worden. Unstreitig das beste, was in neuerer Zeit über diesen Gegenstand geschrieben worden, ist: R. Hildenbrand, die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841.

¹) *Herodot.* VI. 76. — Ueber die Diabaterien überhaupt, s. v. Lasaulx, die Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem Einen auf Golgatha. Würzburg 1841. S. 19. — ²) *Plutarch.* Lucull. c. 24. (Edit. Weiske. Vol. IV. p. 277.)

Anders Kerres, der nach seines Vaterlandes Sitte, beim Uebergange des Strymon, nach vielen Beschwörungen des Flusses, sieben Knaben und Mädchen lebendig begrub³. Ein schauerliches Opfer! und doch nicht befremdend für den, der in den Geist des Heidenthums einzubringen vermocht. Das tiefe Gefühl menschlicher Schuld, das Bedürfniß mit Hingabe der eignen Person oder Anderer, den Beistand der Götter zu erflehen oder sie, die Beleidigten, zu sühnen, hat zu solcher Verzerrung der Wahrheit geführt. Doch vor dem Lichte des Christenthums hätten freilich solche Greuel weichen müssen, und dennoch haben sie, als tief eingewurzelte Gewohnheit, noch lange fortgedauert. —

Es war im Jahre 539 nach Christi Geburt, als Theodebert, der König von Aufrastien, mit seinen Franken zu einer kühnen Heeresfahrt, während Justinian mit den Gothen stritt, nach Italien aufbrach⁴. Bis zu dem Vordrang der König ohne Aufenthalt vor; am Stromesufer angekommen, opfereten die Franken — Christen damals — gothische Knaben und Mädchen und warfen die Leichen als Weihgeschenke des Kriegs in den Strom⁵.

Doch es sey, daß unter dem Banner des christlichen Königs noch mancher Heide ausgezogen war; was aber wollte Ludwig, des deutschen Ludwigs Sohn, mit seiner seltsamen Spähe, als er gegen seinen Oheim Karl, dessen kahles Haupt so eben mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt worden, sein Heer am vaterländischen Rheine aufgestellt? Zehn Männer wurden in den Fluß geworfen, zehn andere tauchten den Arm in den Kessel voll siedenden Wassers und wiederum zehn trugen das glühende Eisen mit entblößter Hand. Unverlezt gingen sie Alle aus der an Gott gerichteten Frage hervor; dem Könige aber verkündete mit seinem Rechte die Antwort den glücklichen Ausgang des Kampfes; jetzt überschritt er den Rhein⁶.

³) *Herodot.* VII. 113. 114. ⁴) *Contin. Marcellin.* ann. 539. ⁵) *Procop. de bello Gothico.* II. 25. — Vergl. Grimm, *deutsche Mythologie.* 2te Aufl. Bd. 1. S. 39. ⁶) *Hincm. Rem. Annal.* ann. 876. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. I. p. 501.) — Vergl. meine *deutsche Geschichte.* Bd. 2. S. 479.

Das sind Orbalien! wird sich Jeder sagen. Gewiß sie sind's, doch für die Frage: was sie sind? bleibt noch der Raum. Sind sie eines finstern Wahnes Ausgeburt? sind sie Phantome bloß des Schreckens? sind sie Priestertrug? sind sie heidnisch oder christlicher Abkunft? ist's ein Wunder oder die Natur, was sie beherrscht?

Hören wir das bunte Gewirre der Meinung:

„Mische mit Schwefelsäure Alaun, thu' Seife dazu, streiche die Füße damit und du wirst unverfehrt über die feuerathmenden Pflugschaaren dahinwandeln⁸. Willst Feuer du tragen, nimm ungelöschten Kalk und Bohnenabsud, Magrancules auch und Malven hinzu; das hilft, wenn du damit salbest die Hand“⁹.

„Mittel sind das für ein schwaches Geschlecht, wie die Menschen gegenwärtiger Zeit; andre Männer waren unsre Vorfahr'n. Sie brauchten Solches nicht; dick waren sie gehäutet, sie brannte nicht des Eisens Gluth, auch nicht die wallende Woge des Kessels“¹⁰.

„So spricht der Mann, der den Geist der Gesetze erforschen gewollt? wahrlich er muthet uns zu an Wunder zu glauben. Ganz anders verhielt sich's damit. Unsre Ahnen waren so thöricht nicht, sie wußten gar wohl, daß glühend Eisen brenne und siedend Wasser brühe. Aber eben darum standen die Orbalien, den Zweikampf ausgenommen, nur als ein Schreckbild da im düstern Hintergrund und nöthigten zum Bekenntniß. Später, nachdem der

⁷) Dafür hält sie Majer, Gesch. der Orbalien, S. 16., auch unter der Voraussetzung heidnischen Ursprunges. ⁸) Vergl. Hermbstädt, Bulletin des Neuen und Wissenswürdigen aus der Naturwissensch. Th. 10. S. 280. — S. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie, Bd. 10. S. 273., der übrigens nicht dieser Meinung beipflichtet, sondern sagt: „Es mußten Thatsachen vorhanden seyn, welche diesem Glauben (an die Orbalien) zur Stütze dienten, weil außerdem dieser Wunderglaube selbst als ein Wunder angestaunt werden müßte.“ ⁹) Aus Albert. Magn. bei Wilda, Orbalien (in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie. Sect. 4. Th. 4. S. 471). Was Magrancules sey, habe auch ich trotz des Befragens sehr sachkundiger Männer nicht erfahren können. — Vergl. noch v. Aulseß, Anzeiger zur Kunde des deutschen Mittelalters. Bd. 2. Sp. 59. ¹⁰) *Montesquieu*, sur l'esprit des loix. XXVIII. 17.

Menschen Geist durch Priestertrug umnachtet war, da entstand der Wahn, auf solche Art vermöge man die Unschuld zu erweisen. Da wurden vielfach die Ordalien gebraucht, doch wer sie bestand, er dankt es frommem Betrug ¹¹.

„Nein, auch Jenes kann nicht in Wahrheit bestehen; das Heidenthum hat gar kein Ordale gekannt, die Kirche hat sie erfunden ¹².“

„So weit sollte man nicht gehen, doch das ist gewiß, die Feuer- und Wasserordale sind kirchlichen Ursprungs ¹³.“

„Dem widerspricht das Heidenthum selbst und die übereinstimmende Sitte vieler Völker, der Unmöglichkeit aber übernatürlichen Gelingens die Allmacht Gottes. Er vermag durch äußere Zeichen, gegen die Gesetze der Natur, seinen Willen kund zu thun, er vermag das den Menschen Verborgene an den Tag zu bringen und die von ihnen verlassene Unschuld zu retten. Gott ließ die Israeliten trockenen Fußes durch das rothe Meer ziehen, er gab dem kleinen David in dem Zweikampfe mit dem Riesen Goliath den Sieg, er rettete die fälschlich angeklagte Susanna und seine Hand schützte die Männer im feurigen Ofen.“ Dieß ist die Ansicht, die in den kirchlichen Ritualen ¹⁴ des Mittelalters, die von Dante Alighieri ¹⁵ und auch vom Schwabenspiegel ausgesprochen wird, wenn er sagt: „Dem muß man die Lügen als wohl glauben, als jenem die Wahrheit; das ist davon, daß es Niemand gesehen hat, davon muß man das Gericht an Gott lassen, davon ist Kampf gesetzt;

¹¹) Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 198. — Vergl. auch Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 910. 911. — Gegen diese Meinung von dem vermeintlich frommen Betrüge s. insbesondere Hildenbrand a. a. D. S. 174. u. ff. ¹²) Hegewisch, allgem. Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte. S. 105. ¹³) Wilda a. a. D. S. 480. — Dagegen: Hildenbrand a. a. D. S. 26. ¹⁴) Vergl. Martene, de antiquis eccles. ritib. (Antw. 1736.). Tom. II. Lib. 3. cap. 7. col. 926. u. ff. ¹⁵) Dante Aligh. de Monarchia. Lib. II. — ubique humanum iudicium deficit, vel ignorantiae tenebris involutum, vel propter praesidium iudicis non habere, ne iustitia derelicta remaneat, recurrendum est ad illum, qui tantum eam dilexit, ut, quod ipsa exigebat, de proprio sanguine moriendo supplevit.

was die Leut nicht sehen, das weiß doch Gott der Allmächtige wohl, darum sollen wir Gott vertrauen, daß er den Kampf nun nach Recht scheidet ¹⁶.“ —

So die wechselnde Meinung; als richtig darf man daraus entnehmen: daß ein großer Unterschied zwischen den Ordalien in der heidnischen und denen der christlichen Zeit bestand, daß die Kirche selbst neue Ordalien, nur nicht die zuvor bezeichneten, eingeführt, daß aber der in sich vollkommen zu rechtfertigende Glaube an eine unmittelbar göttliche Entscheidung dem merkwürdigen Institute zu Grunde gelegen hat.

Diese Ueberzeugung nämlich ist von den ältesten Zeiten her bei den Völkern auf dem ganzen Erdenrund verbreitet gewesen und nur wenige möchte es gegeben haben, bei denen die Ordalien nicht in der einen oder andern Weise vorgekommen wären ¹⁷. In unmittelbar göttlicher Anordnung tritt aber ein solches in dem alten Bunde hervor. Der auf Ehebruch verflagten Frau sollte der Priester das überbittere Fluchwasser zu trinken geben; dieß machte der Schuldigen den Leib schwellen und die Hüfte schwinden, blieb aber der Gerechten unschädlich ¹⁸. Das Trinken geheiligten Wassers, worin Bilder der Götter gebadet waren, ist seit uralter Zeit und noch jetzt an den Ufern des Ganges bekannt. Wie dieses werden unter feierlichem Gebet und Opfer noch acht andere Gottesurtheile bei den Hindus vollzogen ¹⁹: Verschlingen von Reis, die Probe mit Gift, Loosen mit silbernen und bleiernen Götterbildern, Wiegen des Angeschuldigten, ob er schwerer durch die ihm auf das Haupt gelegte, des Verbrechens ihn zeihende Schrift, Wassertauche, Kesselfang mit siedendem Oele, Angreifen glühenden Eisens und Wandeln durchs Feuer.

Zu diesen beiden Proben sich erbietend, stehen die Wächter, denen die Leiche des Polynikes entwendet, Kreon Rede:

¹⁶) Landr. d. Schwabensp. Kap. 168. §. 17. (Edit. Senckenb. p. 212).

¹⁷) Vergl. *J. C. Becman*, de judic. Dei. Francof. 1669. §. 4. — *J. Majer*, Geschichte der Ordalien. S. 16. u. f. ¹⁸) *Numer.* V. 11—31. ¹⁹) *Warren Hastings*, Asiatic researches. Vol. I. N. XXIII. p. 389. u. ff. — v. Boshen, das alte Indien. Bd. 1. S. 58. u. f.

Wir waren willig, glühend Eisen mit der Hand
 Zu heben, auch durch Feuer hinzugehen und
 Zu Gott zu schwören, daß wir's nicht verübet, noch
 Um Jenen wußten, der's beschloffen oder that ²⁰).

Hier ist's das Feuer, das die Unschuld schützen soll, dort zu Ephesus der heilige Quell, der die Jungfrau, auf Unkeuschheit angeklagt, errettet ²¹. Zu Megira in Achaia trinkt die Priesterin im Tempel der Gaia das tödtlich erachtete ²² Stierblut als Unschuldsprobe ²³ und in Sicilien hilft dem Beklagten der See Palife, welcher sich weigert, die mit unwahrer Schuld beschriebene Tafel in sich aufzunehmen ²⁴. —

Glühendes Eisen, Wasserordale und Zweikampf waren den Slaven als Unschuldsproben bekannt ²⁵ und bei den Iren wandelt mit den Eingeweiden des Opferthiers, um dem Priester sie zu bringen, haarfüßig der Späher des Heils durch glühende Kohlen ²⁶.

Mehr jedoch als bei allen andern Völkern und auf eigenthümliche Weise ausgebildet wird bei den Germanen der Gebrauch der Ordallen ²⁷ angetroffen. Das ganze deutsche Alterthum, so wie die mittlere Zeit, ist davon erfüllt und eine zweite Scherezade würde durch ein anmuthiges Gewebe von Sage und Geschichte, von Volksglauben und Rechtsgebrauch, bloß bei den

²⁰) *Sophocl.* Antigone. v. 264. u. ff. ²¹) *Achilles Tatiüs*, de amoribus Clitophon. VIII. c. 12. ²²) *Herodot.* III. 15. — *Sophocl.* Fragm. 185. — *Diodor. Sicul.* IV. 50. XI. 58. S. unten Note 74. — ²³) *Pausan.* VII. 25. 3. ²⁴) *Steph. Byzant.* s. v. Παλίχη. — S. Grimm a. a. D. S. 934. — Etwas Aehnliches enthalten auch die kirchlichen Ritualien bei *Martene* a. a. D. col. 946. ²⁵) *Ewers*, das Recht der Russen. S. 317. 338. — Grimm a. a. D. S. 933. ²⁶) *Mone*, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 485. — *J. Wachter*, bei Ersch und Gruber a. a. D. S. 92. — Daß *Toland*, History of the Druids p. 115. auch hier an schützende Salben denkt, ändert an der Sache Nichts. ²⁷) Ueber das Wort Ordale s. Grimm a. a. D. S. 908. — Deutsche Mythologie. Bd. 2. S. 817.

Gottesurtheilen in der Erzählung weisend, leicht das Leben weit über tausend und eine Nacht sich fristen können.

Welchen Stoff bietet allein der Zweikampf?! Da steht nicht fern vom Beginne deutscher Geschichte die Kunde von dem germanischen Brauch, den Ausgang künftigen Kriegs durch Zweikampf zu erspähen²⁸, dort im skandinavischen Norden der gewaltige Holmgang Eigils und Atle's²⁹. Erst mit Speer und Schild, dann ohne Waffen läßt die Eigils'sage ihren Helden streiten; nieder wirft er den Gegner, beißt die Gurgel ihm ab, ergreift an den Hörnern den zur Seite gestellten Opferstier, wirft ihn in die Luft und bricht ihm so das Genick, statt der üblichen Sitte gemäß mit dem siegreichen Schwert ihm das Haupt von dem Leibe zu trennen.

Dort kämpft vor König Karls Angesicht um seines Weibes Ehr Johann Caronge; sie, eine andere Lucretia, von frechem Buben geschändet, verheißt rein im Gewissen dem Gemahl freudigen Sinnes den Sieg und unter seinen Streichen erliegt Der die Ehe gebrochen³⁰. Hier streitet auf deutscher Erde Kaiser Ludwigs Cammermeister, Hector von Trautmannsdorf, gegen Seyfried den Fraunberger über den ihm von diesem bestrittenen Fürstend in adlicher Ehr und schenkt den Besiegten zu mildem Verzeihn der Gemahlin seines Herrn³¹. Mit Recht mochte Ludwig solchen Kampf gewähren, es galt hier ritterliche Ehre; doch weise vermied Englands König den Waffenstreit, als Zwei darum kämpfen gewollt, wem von ihnen der Stierkopf im Wappen gebühre³².

Ruhmvoll war dagegen und zwar für Deutschlands Ehre der Kampf, den Graf Johann von Sonnenberg, aus dem Geschlecht der Truchsessn von

²⁸) *Tacit. Germ. c. 10.* ²⁹) *Eigils Saga. c. 66.* — Vergl. Wilda a. a. D. S. 464. ³⁰) *Rob. Gaguin. Histor. Francic. IX.* — Vergl. *A. Vischer, Tract. duo juris duellici universi. p. 197.* — *Ph. Camerarius, Operae horar. subseciv. Cent. II. cap. 19. p. 77.* — ³¹) Schottel, von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. S. 538. — Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen. S. 89. ³²) *Andr. Alciatus, de singulari certamine. VIII. 4.* — *Vischer a. a. D. p. 64.*

Waldburg, mit dem Sohne des venetianischen Heerführers Antonio Sanseverino vor Roveredo gestritten. An der Etsch lagerten die Heere sich gegenüber, da forderte dieser zum oraculosen Duell; doch mußte er selbst, trotz des muthvollsten Streites, den verabredeten Nothschrei: Sancta Catharina ausstoßen und dem Sieger seine Rüstung lassen; diese, eine edle Trophäe, ward von den Truchsessern auf sein bittend Begehrt dem Herzog von Bayern geschenkt ³³.

Doch nicht Männer allein, auch Weiber stritten den Zweikampf, ja Weib und Mann; sie im eng anliegenden Kleid, bewaffnet mit einem Stein in ihren Schleier geknüpft, er zur Hälfte des Leibes in einer Grube, mit einem Stocke bewehrt ³⁴.

Das Duell nannten die Friesen den größeren Streit, den Griff in den an der Kirchhofsmauer aufgehängten Kessel voll siedenden Wassers den kleineren oder den Wasserkampf ³⁵. Es waren bei ihnen vorzüglich fünf Gottesurtheile im Gebrauch: zwei kalte und drei heiße, wie ihre Rühren sagen ³⁶. Außer dem Zweikampf der geweihte Bissen (*korbita*, *kisordel*, *judicium offae*) ³⁷, entsprechend der indischen Probe mit Reis, neben dem Kesselfang, um aus dem wallenden Wasser den Stein zu holen, groß wie ein Hennen-

³³) *Camerarius* a. a. D. cap. 20. p. 80. — ³⁴) *S. Thomasius*, de Const. crim. Carol. Hal. 1718. §. XIX. p. 22. not. 1. — *Nettelbladt*, de probationibus. Groning. 1724. cap. 2. thes. 9. not. 17. p. 42. — *Ephr. Gebhard*, de judicio duellico vulgo vom Kampf- und Kolbengericht. Francof. 1735. cap. 3. §. 6., dazu die Mantissa und das Titelfupfer. — S. auch *Dreyer*, Anmerkung von den ehemaligen Duellgesetzen (in den verm. Abhandlung. Th. 1. S. 158). — *Schlichtegroll*, *Talhofer*, ein Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter. München 1817. Taf. V. — Vergl. noch *Heumann*, *Opuscula*. p. 233. — ³⁵) *Schulzenrecht* des westerlauw. Frieslands. §. 39. (bei v. *Richtshofen*, *Altfriesische Rechtsquellen*. S. 393.). — ³⁶) *Sendrecht* des westerlauw. Frieslands. §. 13. (bei *Richtshofen* a. a. D. S. 408). — ³⁷) *Ch. K. Lieberkühn*, de offa judic. Angl. Hal. 1771. — S. auch meine *Angelsächs. Rechtsgeschichte*. Note 522.

ei ³⁸, daß glühende Eisen und das wächserne Hemde ³⁹, welches dem Angeschuldigten am Leibe entzündet ward.

In solchem Gewande läßt die Sage die Kaiserin Richardis, Karls des Dicken Gemahlin, ihre Unschuld beweisen ⁴⁰; nach Andrer Bericht ⁴¹ schritt sie gleich Kunigunden, der heiligen Kaiserin ⁴², und Emma, Edwards des Bekenner's Mutter ⁴³, über feurige Pflugschaaren.

Auf solche Art erwies Harald Gille sich als König Magnus rechtmäßigen Sohn ⁴⁴, durch Angreifen glühenden Eisens, Erling Steenwägh ⁴⁵ seinen Anspruch auf die Krone und Poppo vor dem versammelten Dänenheer die Wahrheit des christlichen Glaubens ⁴⁶.

Feurige Kohlen trug Briccus, der Unzucht angeklagt, im unverkehrten Gewande zu dem Grabe des heiligen Martinus ⁴⁷ und ins kalte Wasser ließ Graf Welfo sich werfen, um seine Unschuld an der Verwüstung Freising's und Augsburg's darzuthun ⁴⁸.

Auch war bei den Deutschen der Gebrauch des Looses uralt; durch das Werfen der Runenstäbe ward die Zukunft erforscht und in christlicher Zeit Schuld oder Unschuld erkannt ⁴⁹. Statt der Rune das Kreuz sind die heidnischen Loose in christlicher Form jene Stäbchen auf dem Altar, aus welchen, um den Todschläger zu erkennen, der Priester oder ein Kind eines erwählt ⁵⁰.

Zu gleichem Zwecke, mehr noch um den Mörder zu entdecken, welcher die Leiche versteckt, wurde noch ein andres Mittel gebraucht. Hatte man die

³⁸) Landr. d. Schwabensp. Kap. 246. (bei *Senckenberg*. p. 293.). —
³⁹) Vergl. v. Richtofen, *Altfriesisches Wörterbuch*. v. Ordel. S. 373. ⁴⁰) S. Grimm, *deutsche Rechtsalterth.* S. 912. ⁴¹) *Regin.* Chron. ann. 887. ⁴²) *Vitae S. Henrici Additamentum* (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. VI. p. 820). —
⁴³) *Joh. Bromton*, Chron. (bei *Rog. Twysden*, *Hist. Anglic. Script. decem.*) p. 942. — ⁴⁴) *Saxo Gram.* Hist. Dan. XII. p. 245. — S. *Stiernhöök*, *de jure Sueonum et Gothorum vetusto*. p. 85. — *Wilda a. a. D.* S. 456. — Grimm a. a. D. S. 915. ⁴⁵) *Stiernhöök a. a. D.* p. 90. ⁴⁶) *Saxo Gram.* X. p. 189. ⁴⁷) *Gregor. Turon.* II. 1. ⁴⁸) Grimm a. a. D. S. 924. ⁴⁹) S. meine *deutsche Geschichte*. Bd. 1. S. 257. — ⁵⁰) *Lex. Frision.* XIV. 1.

Leiche gefunden, so stellte man sie auf der Todtenbahre öffentlich aus und zündete bei Nachtzeit Feuer um sie an. Blut quoll, so glaubte man, aus der Wunde, wenn sich der Mörder nahte ⁵¹.

Kein Friedensbruch aber galt dem Germanen so schwer, als gerade der Mord, doch war seine Bedeutung ehemals eine andere als jetzt. Wurde für den Todschlag die Buße, gewöhnlich in Rindern bestehend ⁵², gezahlt, so konnten die Götter und zugleich die Manen des Verstorbenen durch Todtenopfer gesühnt werden. Wer aber getödtet hatte und dann die Leiche vernichtete oder versteckte, der war der Mörder, der die Familie des Erschlagenen um ihre heiligsten Rechte betrog. Ihn bezeichnete die Gottheit selbst durch das der Wunde entströmende, zum Himmel schreiende Blut als ein ihr willkommenes Sühnopfer.

Hier aber flieht sich von selbst der Zusammenhang der Orbalien mit der Religion der Germanen. Dieß nun ist der Gegenstand und das Ziel, zu welchem bisher die Rede vorbereitend den Weg gebahnt. Es sei daher nunmehr vergönnt, den Versuch zu wagen, in dem Dunkel des germanischen Alterthums an der leitenden Hand der Wissenschaft, dem Gottesbewußtseyn der Germanen nachzugehen und die Stelle zu ermitteln, welche nach ihren religiösen und Rechtsbegriffen ursprünglich den Orbalien gebührt. Weit ist der Kreis und eng; weit, weil wir aus der Tiefe den Geist des gesammten, längst entschlafenen Heidenthums heraufbeschwören müssen, eng, weil nur beabsichtigt wird: die Fäden klar zu legen, welche an jenes die Ordale binden, nicht aber dieß Vermächtniß grauer Vorzeit in seinem vollen Umfang darzustellen.

⁵¹) S. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 277. u. ff. — Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 325. S. auch J. G. Schottel, Abhandlung vom Baar-Recht (in seinem Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. Wolfenb. 1671.), Kap. 3. S. 60. — Majer a. a. D. S. 113. u. ff. — Hefster, im Neuen Archiv für Crim. R. Jahrg. 1835. S. 464. — Ein neueres Beispiel dieses sogenannten Scheingehens oder Bahrrechtes vom J. 1672 in Neustadt an der Aisch s. Jahresbericht d. hist. Vereins des Regatkreises. I. 37. ⁵²) Tacit. Germ. c. 21.

Den düstern Wald, welcher zur Römerzeit unser Vaterland deckte, hat zum großen Theil die Art gelichtet; nicht aber hat in gleichem Maaße durch die Wissenschaft das Dunkel der Vergangenheit erhellt werden können. Allerdings durchschreitet sie mit ihrem reinen Licht die Räume der verflossenen Jahrhunderte, aber nur das kann sie beleuchten, was noch da ist oder eine Spur von sich zurückgelassen hat; ohne diese ist Vieles untergegangen. Dennoch hat sie es vermocht in den Geist einzudringen, der in unsern Vorfahren wohnte, sie hat den Blick in den Kreis der Gedankenwelt eröffnet, in welchem das Leben der Germanen sich bewegte. Nicht bloß hat sie die staubigen Archive durchforscht, nicht bloß von alten Büchern die Deckel gelöst, um zu schauen, ob sie nicht die Namen von Göttern verbergen, nein Alles, jeder Berg und jeder Stein, jedes Thier und jede Pflanze ist befragt und überall die Antwort geworden, daß ganz Germanien erfüllt war von dem Glauben an Götter.

Astronom und Zoolog, Botaniker und Mineralog, sie mögen insgesammt den Uebergriff in ihr Bereich verzeihen, wenn wir das hellleuchtende Siebengestirn als Wodans Wagen⁵³, die scheue *Tringa minima* als Othins-hahn⁵⁴, die durch ihr meckerndes Geschrei das Gewitter meldende *Scolopax gallinago* als Donnerziege⁵⁵, den Feuerschröter mit seinem Hirschgeweih als Donnerqueg; wenn wir ferner das auf den Dächern wachsende graugrüne *Sempervivum* als Donnerbart, das dornige *Eryngium campestre* als Donnerdistel⁵⁶, die *Viola Martis* als Lysviole, das Aconit als Tyrhelm⁵⁷ und wenn wir die Donnerkeile⁵⁸ ohne Weiteres neben den Godesberg bei Bonn, neben Ddense⁵⁹, neben Lysberg und Ziesberg⁶⁰, neben Dienstag, Wednesday und Donnerstag als eben so viele Zeugnisse für die germanischen Götter: Wodan, Zio und Donar hinstellen. Möge noch der Anthropolog uns die *luxás*, die Spanne zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger als Wodansspanne⁶¹) gönnen, auch nehmen wir den Erchttag, die bayrische

⁵³) Grimm, deutsche Mythologie. Bd. 1. S. 138. ⁵⁴) Grimm a. a. D. S. 145.

⁵⁵) Grimm a. a. D. S. 168. ⁵⁶) Grimm a. a. D. S. 167. ⁵⁷) Grimm a. a. D. S. 180. ⁵⁸) Grimm a. a. D. S. 164. ⁵⁹) Grimm a. a. D. S. 139.

⁶⁰) Grimm a. a. D. S. 180. ⁶¹) Grimm a. a. D. S. 145.

Benennung des Dienstags ⁶² in Anspruch, als einen Beweis des andern Namens Tio's: Tar oder Tor, das griechische *Ἄρης*, nach welchem bei den Angelsachsen die Oberthane Eorlas heißen, und der Zweikampf, welchen er, der Kriegsgott entscheidet ⁶³, den Namen Eornest erhalten hat.

Doch nicht genug: Man hat die Annen bei ihren Wiegenliedern und Märchen, die Kinder bei ihren Spielen, die uns ja noch als kleine Schöffen im Pfänderspiel ⁶⁴ die alte Gerichtsitzung darstellen, man hat das Volk in allen seinen Sitten und Gebräuchen belauscht, seinen Aberglauben hat man ihm abgefragt und man hat jeden Laut, der noch als Nachklang altgermanischer Denkweise, wenn auch schwach nur hallt, als Note sorgsam verzeichnet, um die große Symphonie des verklungenen Göttergesanges wieder ertönen zu machen. Man hat — doch Nein, nicht man hat, Ein Mann, Ein deutscher Mann, wenn auch Grimm sein Name, hat alles dieß zu Tage gefördert. —

So ist denn jetzt auch das germanische Heidenthum in die Reihe eingetreten, um an dem Doppelbeweise mitzuhelfen, daß alles Heidenthum zwar als Folge des Abfalles von Gott zu betrachten, nicht aber so aufzufassen sey, als ob es des Gottesbewußtseyns baar gewesen sey ⁶⁵. Mit Nichten, von diesem Bewußtseyn war das ganze Leben der Heiden, der Germanen besonders, durchdrungen. In der Erfüllung des göttlichen Willens lag des menschlichen Lebens höchstes Ziel, nach dem göttlichen Willen richtete sich der Menschen ganzes Thun. Auf alle Weise ward daher darnach gestrebt, den Willen der Götter zu erspähen und fest geglaubt, daß in äußeren Zeichen sie ihn kund gäben ⁶⁶.

Was sind denn aber — es sey die Frage erlaubt — was sind denn die Götter der Germanen, die in den Drakeln und Ordalien sprechen? Haben sie selbst eine Realität gehabt? Allerdings sagt die Schrift: die Götter der Heiden sind Dämonen ⁶⁷. In Ehren das göttliche Wort; wir wollen, ihm

⁶²) Grimm a. a. D. S. 183. — Schmeller, bayr. Wörterbuch. Bd. 1. S. 96. ⁶³) Tacit. Germ. 7. ⁶⁴) Möser, Osnabrückische Gesch. Bd. 1. S. 33. Note b. ⁶⁵) S. mein Kirchenrecht. Bd. 2. §. 93. §. 95. ⁶⁶) Grimm a. a. D. S. 312. ⁶⁷) Psalm. XCV. 5.

folgend, nicht zweifeln, daß alles Heidenthum mit seinem Götterglauben und Cultus in Ursach und Wirkung vielfach dämonischem Einfluß und darum stets erneuter Täuschung unterworfen war, doch können wir mit dem Gedanken uns nicht befreunden, daß bestimmten Göttergestalten ganz entschieden gewisse concrete Dämonen entsprachen. Nach Ursprung und Wesenheit besteht das Heidenthum in dem Irrthum über die Einheit Gottes, in der in den menschlichen Begriffen vor sich gehenden Spaltung der in Gott vereinten Kräfte und in deren Personification zu göttlichen Wesen. Die weitere Verwirrung und Verzerrung und die allerdings consequent fortschreitende Entartung gehört der Geschichte an. Die große Wahrheit aber, daß göttlicher nicht menschlicher Wille die Geschehnisse leite, blieb auch trotz der mehr denn siebenfachen Strahlenbrechung, welche die göttliche Sonne in dem Regen des Irrthums erlitt, bei allen Heiden anerkannt. Sie glaubten daher auch in den Orakeln die Stimmen der Götter zu vernehmen, und, herrschte dabei unstreitig viel Täuschung und Trug, wer wollte wagen zu behaupten, daß Gott, der die Völker auf ihren Irrwegen zur Wahrheit geführt, seinen Willen, so roh die Art war, ihn zu erfragen, nicht auch den Heiden hätte kund geben können? Denn auch bei ihnen finden sich viele Wahrheiten, gleichsam kostbares Gold und Silber⁶⁸, welches, wenn gleich stark mit unedlem Metall versezt, seine Geltung doch nicht verloren hatte. Es griff daher die Religion in alle menschliche Verhältnisse, vornehmlich in die Ordnung des Rechts, auf's Tiefste ein und jede wichtige Handlung trug entweder das Gewand der Religion oder war selbst die Hülle religiöser Empfindung. Glaubten die Menschen — und so thaten es die Germanen⁶⁹ — an ihre eigene Abstammung von den Göttern, so ragte in ihnen selbst das Göttliche in das Erdenleben hinein und das Band zwischen Göttlichem und Menschlichem war so innig geknüpft, daß wer den Frieden der Menschen störte, zugleich den Gottesfrieden brach.

Doch drei Dinge waren es zumeist, durch welche das Band zwischen der

⁶⁸) *Augustin*, de doct. Christ. II. Vergl. *Jvo. Carnot.* Decret. P. XI. c. 31. (Edit. Paris. 1647 p. 341.) — ⁶⁹) *Tacit.* Germ. 3. —

Gottheit und den Menschen durch der letzteren Thätigkeit noch fester geschlungen ward: Gebet, Gelübde und Opfer⁷⁰.

Auch der heidnische Germane fiel vor seinen Göttern auf die Kniee nieder und betete, neigend das Haupt, sie an; demüthig faltete er, ihnen gegenüber ein wehrloser Mann, die Hände und flehte um Schonung⁷¹. Doch wenn es galt den Kampf für die Gottheit, da gelobte er in vollem Waffenschmucke, der bereits, als der Jüngling zuerst ihn empfing, den Göttern geheiligt war⁷², mit feierlichen Schwüren, nicht eher das Schwert ruhen zu lassen, bis daß die Götter geföhnt. So standen im Kampfe für ihre angestammten Götter die germanischen Völker den Römern, den Kelten, ja oft einander gegenüber. Wer gedenkt nicht des unglücklich gewendeten Gelübdes der Schatten⁷³: zu Ehren der Götter die ganze Schlachtreihe der Hermunduren hinzumähen? durch das Gelübde der Gegner war ihnen das Gleiche zugesagt und dieß ging in Erfüllung; ein Opfer wurden sie den Göttern dargebracht.

Doch was ist das Opfer? es ist die Sühne einer Schuld. Das Gefühl der allgemeinen Menschenschuld geht durch das ganze Heidenthum hindurch, nicht minder der Gedanke, daß statt der Spende des eigenen Blutes, eben jener Gemeinschaft wegen, auch das Leben Anderer als Opfer dargebracht werden könne. Um so mehr wird das Opfer erfordert bei der besonderen Schuld, welche gegen die Gottheit der Einzelne oder ein einzelner Stamm auf sich geladen. Doch es genüge der Fingerzeig; wie vermöcht' ich auch den aus der ganzen Tiefe menschlicher Empfindung zu schöpfenden Gegenstand würdiger und schöner zu schildern, als aus unsrer Mitte Einer, wenn gleich an andrer Stätte, schon gethan⁷⁴.

Vor unsern Blicken mögen in ihrem Opfergebrauch die waffengeschmückten Germanen sich stellen.

⁷⁰) S. mein Kirchenrecht. Bd. 2. S. 375. ⁷¹) Grimm a. a. D. S. 28 S. 1200. ⁷²) Tacit. Germ. c. 13. ⁷³) Tacit. Annal. XIII. 57. ⁷⁴) S. v. La-
faulx in der in Note 1. angeführten Abhandlung; die oben S. 8. angeführten Stellen
aus den Classikern verdanke ich der gefälligen Mittheilung desselben Freundes.

Zu bestimmter Zeit im Jahr versammelte sich der einzelne Stamm zu gemeinschaftlichem Opfer- und Rechtstag ⁷⁵. Da ward an heiliger Stätte die Flamme entzündet und über ihr der gewaltige Kessel aufgehängt, das umkränzte Schlachtopfer aber herbeigeführt. Doch war die Vorfrage ⁷⁶ allgemeiner Gebrauch: ob den Göttern das Opfer genehm? Da wandelte Mancher durch die Flamme hindurch, springt ja noch jetzt die Jugend, uralte Sitte während, durch die Oster- und Johannisfeuer ⁷⁷; oder es ward das Wasser, die heilige Drakelquelle ⁷⁸, um ein Zeichen befragt oder mit der in Stäbchen geschnittenen geheimnißvollen Rune das Loos geworfen. Von den Göttern wurde das Zeichen ihrer Wahl ⁷⁹ erwartet, dann zum Opfer geschritten. War der tödtliche Streich geschehen, so fing man das Blut in Gefäßen auf, tauchte die Runenstäbe ein, besprengte den Altar damit und die Opfernden und wiederum diente das Blut zur Spähe der Zukunft ⁸⁰. Dann ward in dem Kessel das Fleisch des Schlachtopfers gesotten, und — damit die Menschen des sühnenden Opfers theilhaftig würden — zur Speise vertheilt, dazu von dem Blute getrunken ⁸¹, die Häupter und Thierfelle aber ringsum in dem Hain an den Bäumen aufgehängt ⁸².

Daß Menschenopfer gebracht wurden, folgt aus dem allgemeinen Prinzip, daß auch bei den Germanen sie nicht selten waren, zeigt die Geschichte ⁸³; mancher König blutete zur Sühne für sein Volk, mancher Sohn

⁷⁵) Grimm a. a. D. S. 31. u. ff. S. 48. u. ff. — Vergl. F. Wachter, Opfer (bei Ersch und Gruber) a. a. D. S. 90. u. ff. — S. auch Münter, Geschichte der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. S. 141.
⁷⁶) Vergl. F. Wachter, Drakel. S. 334. u. ff. S. 350. u. ff. ⁷⁷) F. Wachter, Opfer. S. 92. — Grimm a. a. D. S. 581. S. 1200. — S. auch Pennant, Reise durch Schottland; übers. v. Ebeling. Th. 1. S. 78. u. f.
⁷⁸) F. Wachter, Opfer. S. 139. Drakel. S. 376. — Ueber die Verehrung der Flüsse und Quellen s. Grimm a. a. D. S. 549. ⁷⁹) Riesen ist dafür der technische Ausdruck. S. Grimm a. a. D. S. 389. ⁸⁰) Grimm a. a. D. S. 49. S. 86. — F. Wachter, Drakel. S. 356. ⁸¹) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 75. u. f. ⁸²) Grimm a. a. D. S. 50. 65. 68. 76. ⁸³) Tacit. Germ. c. 9. S. Grimm a. a. D. S. 38. u. ff. — F. Wachter, Opfer. S. 93.

für seinen Vater, und weisen wir gleich im Allgemeinen den grausen Gedanken zurück, daß auch eine solche Hostia verzehrt wurde, so mußte doch noch zur Karolinger Zeit den Sachsen verboten werden, von dem Fleisch der hingerichteten Hexen zu essen⁸⁴. Gerade aus diesem Grunde hat wohl die gegen so fürchterlichen Brauch sich sträubende menschliche Natur die stellvertretende thierische Blutseele dafür gesetzt⁸⁵ und so mag auch jener Opferthier Sigils verstanden werden.

Vielsältig waren Thieropfer bei den Germanen in Übung⁸⁶; Pferde, Rinder und Widder, mit einem Worte: Vieh. Sub⁸⁷ wurde das Opfer, Siedegenossen⁸⁸ die Opfernden, jenes auch Geld, diese Gilden genannt⁸⁹). Nicht Moneta ist Geld, sondern Cultus⁹⁰ und die zum Cultus dargebrachte Oblatio, aber mit dem Worte Vieh kommt es, wenn auch nicht etymologisch, doch in der Sache so nahe zusammen, wie Pecus⁹¹ mit Pecunia. Bedeutet ja noch jetzt dem Schweden Fe: Geld; ein deutliches Zeichen, daß die Münze nur Surrogat des Geldes im älteren Sinne des Wortes, d. h. des Viehes, des Opfergegenstandes ist. —

Stets war es den Heiden Bedürfnis, Opfer darzubringen, denn der Mensch konnte die Sühne und die göttliche Hülfe nicht entbehren. Darum wurde vor dem Beginne einer jeden wichtigen Handlung, es ward vor der Schlacht geopfert, und die Deutschen hatten gleich Griechen und Persern ihre Diabaterien und befragten gleich ihnen um den Ausgang die Götter beim Opfern. War's nicht ein solches Uebergangsoffer, was Theodebert dargebracht, und

⁸⁴) Capit. d. partib. Sax. c. 3. bei *Waller*, Corp. jur. Germ. antiq. Tom. II. p. 105. ⁸⁵) *Lafaur*, Sühnopfer. S. 14. ⁸⁶) *Grimm* a. a. D. S. 40. — *Wachter*, Opfer. S. 98. ⁸⁷) *Grimm* a. a. D. S. 45. — S. auch *Grimm*, deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 21. N. 244. S. 19. N. 221. ⁸⁸) Alte Erzählung von Gothland. Kap. 1. §. 16 (bei *Schildener*, Gutalagh. S. 108). ⁸⁹) S. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 86. 87. ⁹⁰) *Grimm*, deutsche Mythologie. S. 43. ⁹¹) Wegen des Wortes Vieh (*aihū*) s. *Grimm*, deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 28. N. 309; es ist mit pecus verwandt.

wahrte nicht Ludwig am Rhein die alte Sitte, zwar des Opfers nicht, so doch der Gottesfrage?

Wie erst war es heiliges Gebot, das Opfer der rächenden Sühne zu bringen, wenn der Friede der Gottheit durch eine Unthat verletzt war. Sah sich nämlich ein Stamm durch feindlichen Angriff in seinem Heiligthum bedroht, dann rief im Namen der Götter das oberpriesterliche Haupt die Waffengenossen zu gemeinsamem Kampfe zusammen. Schenkten die Götter in dem Ordale des Krieges den Sieg, dann hatte der Feind nicht bloß in dem Getümmel der Schlacht geblutet, sondern jetzt erst begann durch das Schlachten der Gefangenen die wahre Sühne der Götter. So thaten es die Cimbern⁹², so die Sachsen⁹³, so alle Germanen, so that es auch Armin, Deutschlands Befreier, nach seinem Sieg im Teutoburger Wald⁹⁴. Groß war die Qual, groß die Marter, die gar oft den Schlachtopfern bereitet wurde; mit Schrecken erfüllt die Blutspähe der cimbrischen Weiber! gräßlicher Schmerz, wem der furchtbare Schnitt, der blutige Nar genannt, die Muskeln von den Rippen löste⁹⁵. — So edel und tapfer unsere Ahnen waren, daß dürfen wir aus Vorliebe für sie nicht verkennen, daß sie an Grausamkeit andern Stämmen nicht nachstanden. Dienten sie der Vorsehung für die in ihren Verbrechen erschlafften Römer als eine Zuchtruthe der Gerechtigkeit, wie manche germanische Könige selbst davon das Bewußtseyn in sich trugen⁹⁶, so erscheint dadurch die Grausamkeit doch nicht in milderem Licht.

Ohne Vorfrage wurde jedoch auch kein solches Opfer nach der Schlacht gebracht. Die Sachsen warfen das Loos⁹⁷, gleiches that vor ihnen Ariovist⁹⁸. Dreimal schenkte die Rune dem gefangenen Freunde Cäsars, Valerius Porcellus, das Leben. Auch ist nicht zu zweifeln, daß bei diesen Siegesopfern auf mannigfach andere übliche Art im Feuer und Wasser der Wille

⁹²) *Strabo*. VII. 2. ⁹³) *Sidon. Apollin.* VIII. 6. ⁹⁴) *Tacit.* Annal. I. 61.

⁹⁵) Wachter, *Opfer*. S. 96. ⁹⁶) J. B. Gaiserich. *Vergl. Papencordt, Gesch. d. vandal. Herrschaft in Afrika*. S. 62. — *Vergl. Grimm, Mythologie*. S. 18.

⁹⁷) *Ammian. Marcell.* XXXI. 2. ⁹⁸) *Caesar, de bello Gall.* I. 53.

der Götter erforscht ward. Ob auch durch die sonst bei den Germanen üblichen⁹⁹ Pferdeorakel, bleibe dahingestellt, doch möge erwähnt werden, wie die Riven vor dem Opfer, der in der Schlacht Gefangenen verfahren. Zu dem auf die Erde gelegten Speer wurde das heilige Roß hingeführt; hob es den rechten, den Todesfuß, so wurde geopfert, wenn den andern, dem Gefangenen das Leben geschenkt¹⁰⁰.

Doch noch einmal zurück ins Getümmel der Schlacht! Gewahrst du die Zeichen, die hoherhobenen, aus den geheiligten Hainen in die Schlacht getragenen¹⁰¹, um welche hier und dort die Schaaren sich sammeln? siehst du die einzelnen Haufen, in welche das Heer sich theilt, in ihrem gleichgewählten Waffenschmucke? Nicht der Zufall ist's, der die Schlachtreihe der Germanen bildet, nein! die Sippen der Blutsfreunde sind's, die stehen beisammen¹⁰².

Folgen wir den Heimkehrenden in den Frieden des Hauses nach. Auch dieß ist ein Heiligthum, in seiner Mitte der Heerd¹⁰³. Um ihn, auf welchem täglich die Flamme unter dem Kessel sich entzündet, sammeln sich die Freunde. Täglich bringen sie den Göttern Speis- und Trankopfer dar, selbst die Genossen des Mahles. Doch wie im Frieden vereint, so steht diese Gilde, ein Volk im Kleinen, auch im Kriege zusammen. Stets ist sie zum Kampfe gerüstet; wird ihr Frieden durch eine Unthat verletzt, so muß nach dem allgemein herrschenden Prinzip der Talion, Der sie verübt, als Opfer fallen. Wehe! wenn ein Genosse selbst die Hand mit dem Blut der eignen Sippe befleckt; der Wolf im Heiligthum, wird er am Heerde erschlagen¹⁰⁴. Ist's aber ein Mitglied einer andern Familie, so will durch Rache an ihr die Göttheit und der Todte gesühnt seyn. Dann einen sich die streitbaren Männer

⁹⁹) S. Grimm a. a. D. S. 624. ¹⁰⁰) Wachter, Orakelpferde (bei Ersch u. Gruber, Allgem. Encyclopädie. Sect. 3. Bd. 4. S. 382). — ¹⁰¹) Tacit. Germ. 7. ¹⁰²) Tacit. Germ. 7. i. f. ¹⁰³) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 85. u. ff. ¹⁰⁴) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 733. — S. auch deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 123.

zur Rache, mit heiligen Eiden auf die Waffen die Kampfhülse sich gegenseitig gelobend und bürgend; eine heilige Verschwörung reichen sie einander die Hand zum Bundesgelübde ¹⁰⁵. Doch der Ausgang des Kampfes ist nicht unzweifelhaft; das schuldige Blut rinnt auch in Andern Adern, leicht stellt sich den Rächenden eine stärkere Schaar auf der Seite des Feindes entgegen. Unwürdig wäre es germanischer Kriegshehre, unwürdig für die zur Rache Vereinten, nach Beduinenart die Feinde zu zählen und wegen der Mehrzahl allein vom Kampfe zu weichen. Doch ist Uebermacht da, so ist Aufschub billig, bis es vielleicht gelingt, noch mehr Freunde zu sammeln, die in den Eidesbund der Kampfhülse treten, wo nicht, um in dem Friedensvertrag vom Feinde ein stellvertretendes Sühnopfer zu gewinnen. Wenn aber der Kampf beginnt und zum gewollten Ziele führt, wenn die rächende Sippe den Friedbrecher ergreift, was ist sein Geschick? — Der Opfertod ¹⁰⁶! Er ist das Schlachtopfer und sein Haupt auf einen nahen Pfahl gesteckt ¹⁰⁷, verkündet den Vollzug der Rache. Ging aber allem Opfer die Vorfrage voran, wie durfte hier sie fehlen?

Doch halt; fast vernehm' ich die vorwurfsvolle Frage: wozu dieß Alles? gedenke deines Wortes! von den Ordaillen sollte die Rede seyn. Warum weilst du bei den Kämpfen der Völker, den Fehden der Sippen, bei den Opfern, bei den Drakeln gar? Verzeihung! in den Drakeln ist der Ordaillen gedacht. Was ist Drakel? Entscheidung der Gottheit durch ein übernatürliches Zeichen auf eine an sie gerichtete Frage. Was ist Ordale? Entscheidung der Gottheit durch ein übernatürliches Zeichen auf eine an sie gerichtete Frage. Eines also sind sie: das Loos ist Drakel: es wird über den Gefangenen vor dem Opfern geworfen; der Zweikampf ist Drakel: das hat schon Tacitus gezeigt; das Wasser dient zum Drakel: das Opfer war genehm, wenn

¹⁰⁵) Vergl. die Glossen: *conjuratio* hantreichida; *conjurabil* kihantreihta: *conjurassent*, kihantreihtin; *conjuratio*, kihantreichida; bei Graff, *Diutiska*. Bd. 1. S. 511. 514. 522. 528. 532. ¹⁰⁶) Vergl. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 247. ¹⁰⁷) *Pact. Leg. Sul.* Tit. 44. §. 10.

wider die Natur das Wasser es nicht aufnahm ¹⁰⁸; der Kesselfang, das glühende Eisen und das Feuer selbst ist Drakel: es giebt das Zeichen an dem Leibe des Gefangenen ¹⁰⁹, wenn er durch die Flamme schreitet, oder das Eisen, womit die feurige Gluth geschürt wird, trägt oder mit der Hand in den Kessel voll siedenden Wassers hineingreift. Noch einmal erinnern wir hier an jene Vorfrage Ludwigs am Rhein.

So sollte denn wirklich Drdale und Drakel Eines seyn? sie scheinen doch so weit sich von einander zu scheiden. Was geschehen soll, fragt das Drakel, was geschehen ist, begehrt von Gott der Mensch durch das Drdale zu erfahren. Wohl wahr; nur einen Augenblick sey es vergönnt, hiervon zu schweigen und statt der Antwort festen Fuß auf dem Gebiet zu fassen, wohin durch Kampf und Krieg der Rede Lauf uns hingeführt; auf dem Gebiet des deutschen Rechtsverfahrens sey es vergönnt, ein wenig nur zu weilen.

Rache und Gericht stehen ganz nahe beisammen; Genugthuung und Sühne wollen beide. Ein Menschenopfer fordert die Rache, das Surrogat dafür wird durch den Vertrag im Gerichte gegeben. Doch auch im Gerichte selbst stellt die Fehde sich deutlich vor Augen; vor Gericht wird nämlich im Eide die Kampfhülfe zugesagt, vor Gericht im Zweikampf die Fehde gestritten, vor Gericht die oraculose Vorfrage gethan. Aber seitdem über Germaniens Gefilde die Sonne des Christenthums emporgestiegen, war der Geist, der in dem Rechtsverfahren, dessen Formen fortbestanden, ein anderer als zuvor. Wir ziehen den Vergleich und heben mit der vorchristlichen Zeit an.

Des Verwundeten Schmerz, der Kummer über die Tödtung eines Blutsfreundes wird dadurch nicht gemildert, daß die That ohne Absicht, daß sie durch Zufall geschah ¹¹⁰. Das Aeußere der That, nicht des Thäters Gemüth gab

¹⁰⁸) S. die oben Note 24. angeführten Ritualien. Vergl. auch Grimm, deutsche Mythologie. S. 1220. 1228. — Rechtsalterthümer. S. 923. ¹⁰⁹) Daß er es selbst vollziehen mußte, gehört zum Charakter des Drdales. S. Grimm, deutsche Mythologie. S. 1061. ¹¹⁰) Vergl. *Andr. Sunon. Leges provinc. terrae Scanicae. Lib. V. c. 25.* (bei *Westphalen, Monum. inedit. Tom. IV. col. 2058.*)

ehedem vorzugsweise den Maaßstab¹¹¹ für die Vergeltung¹¹². Jede Tödtung zog auf der Seite der einen Familie die Pflicht zur Fehde, auf der andern die Pflicht zur Buße nach sich. Streng und mit Folgerichtigkeit hat das Recht der Vorzeit diese Grundsätze durchgeführt, (wofür wir hier die Beispiele nicht häufen wollen) und nur in einem Fall beschleicht einen Berichterstatter aus alter Zeit¹¹³ eine Scheu vor der zu weit getriebenen Consequenz. Er giebt darum den Rath: „Wer durch des Andern Fall vom Baume herab beschädigt wird, steige, wenn er denn durchaus Rache nehmen will, selbst auf den Baum hinauf und stürze sich auf Jenen herab.“ Das ganze Verfahren war daher nicht so sehr auf das Bekenntniß der Schuld, die in den meisten Fällen gar nicht in Abrede gestellt wurde, sondern auf deren Bezahlung gerichtet. Dazu wollte man durch Angriff in der Fehde gelangen, davon durch Abwehr sich befreien oder zum Mindesten annehmbare Bedingungen erkämpfen. Es war daher kein Unrecht, wenn der Freund zum Freunde hielt, und — war ihm gleich die That bekannt — doch für ihn stritt. Ja, die Bande des Blutes nöthigten ihn dazu, denn auch die Pflicht zu zahlen, war gemein; nicht der Friedbrecher bloß, sich selbst wollte Jeder im Kampfe von der Buße befreien.

Dies war mit den Geboten des Christenthums unvereinbar; es erschien verwerflich mit feierlichen Eiden einem Verbrecher Kampfeshilfe zuzuschwören. Ein Leichtes war es sonst in den durch Pflicht gebundnen Freunden Fehdegenossen zu finden, jetzt aber schwer, ja sittlich unmöglich, sie um sich zu sammeln, da eine höhere Pflicht den Beistand verbot. Wenn daher jetzt der eines Verbrechens Beschuldigte, indem er selbst unter Anrufung Gottes seine Unschuld betheuerte, auch noch achtbare Männer fand, welche das Sittengesetz kennend, dennoch ihm mit ihrem Eide die Kampfeshilfe versprachen, so mußte dieser Glaube derselben an die Wahrhaftigkeit seiner Aussage auch zum Beweise

¹¹¹) Vergl. Englische Reichs- und Rechtsgesch. Bd. 2. S. 313. u. ff. — Deutsche Geschichte Bd. 1. S. 276 u. ff. ¹¹²) Dies hat Wilda in seinem gelehrten Werke über „das Strafrecht der Germanen“ in Abrede gestellt. Vergl. dagegen Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Wehngerichte. Bd. 1. S. 345. u. ff. ¹¹³) *Leg. Henr. Pr. c. 90.*

seiner Unschuld dienen. Auf diesem Wege entwickelt sich genetisch aus der feierlichen Zusage der Kampfhülfe der dem germanischen Prozesse eigenthümliche Eidhelfer- oder Consecrationalenbeweis. —

Und die Ordalien? Ihre Stelle möchte jetzt nicht so schwer zu finden seyn. Sie stehen da, wo sie in der vorchristlichen Zeit als Orakel gestanden. Ueber Leben und Tod des Gefangenen, der dort der Kampfgenossen hier der Eidhelfer entbehrte, wurde jetzt wie zuvor die Gottheit befragt; denn strenge genommen war die auch an den wahren Gott der Christen gerichtete Frage keine andre als die: soll dieser Mensch sterben oder leben? Wenn aber das Todeszeichen ausblieb, so folgerte man weiter: Gott, der in's Verborgene sieht, der ein Gott der Wahrheit ist, nimmt sich der von den Menschen verkannten Unschuld an und wirkt für diese das Wunder. Auf solche Weise ist das alte Orakel-Ordale zur Unschuldsprobe geworden, indem es nach jener Auffassung allerdings darüber entscheidet, ob eine That geschehen sey oder nicht; es hat aber dennoch, wie eben gezeigt, als Frage über Leben und Tod seinen oraculösen Charakter nicht verloren. —

Keinen Augenblick darf es einem Bedenken unterstellt werden, daß Gott in der von den Menschen erbetenen Weise sich für die Unschuld erklären könne. Es hieße die göttliche Allmacht leugnen, wollte man dieß nicht für zulässig erachten¹¹⁴ und darum möge auch nicht daran gezweifelt werden, daß in so manchen Fällen Gott zu der wunderbegehrlichen menschlichen Natur auch in dieser Beziehung sich herabgelassen habe. Dessenungeachtet lag aber in dem ganzen Wesen der Ordalien, abgesehen von dem möglichen Betrüge, eine große innere Unzuverlässigkeit. Halten wir die eigentliche Frage, die bei ihnen gethan wird, fest; sie lautete: soll dieser Mensch sterben oder leben¹¹⁵? Eben so wenig als man die Allmacht Gottes verkürzen darf, eben so wenig darf man der göttlichen Gnade eine Schranke ziehen wollen. Warum sollte Gott

¹¹⁴) Vergl. *J. Ph. Leitersberger*, de ordaliis. Argent. 1726. cap. ult. p. 51.

¹¹⁵) Daß die Ordalien nachmals auch in andern Fällen, bei denen es nicht auf Tod und Leben ging, angewendet wurden, ändert an ihrem ursprünglichen Prinzip Nichts. —

einen todeswürdigen Verbrecher nicht auch von dem ihm drohenden Tode befreien? Hat er ja oft und Vielen, die längst es verwirkt, das Leben geschenkt, um ihnen Zeit zu gewähren, damit sie, zu ihm sich wendend, vor ihm bestehen? Und umgekehrt: warum soll Gott nicht einen Unschuldigen, selbst mit dem Scheine der Schuld vor den Menschen sterben lassen und durch solchen Tod ihm die Krone des Lebens schenken? Sagt ja doch schon König Liutprand ¹¹⁶: „über das Gottesurtheil sind wir ungewiß, denn wir haben von Vielen vernommen, die ungerechter Weise durch den Kampf ihren Rechtsstreit verloren haben; aber wegen der Gewohnheit unsres Longobardischen Volkes können wir diesen gottlosen Gebrauch (*impia lex*) nicht verbieten.“ — Gott hat nicht die Pflicht, den Menschen schon jetzt auf ihre plumpen Fragen seine geheimen Rathschlüsse zu offenbaren; der Tag wird kommen, wo in dem großen letzten Ordale Er selbst als Richter alle Schuld und Unschuld scheiden wird. Hier auf Erden ist dem menschlichen Richter Verstand und Einsicht, Gesetz und Gewissen gegeben und darnach soll er urtheilen ¹¹⁷.

Eben deßhalb haben auch die Ordalien überall weichen müssen, sobald es gelang, die wahre und hohe Bedeutung des Richteramtes zu erfassen und demselben seine Geltung zu verschaffen. Dies führt uns dazu, mit wenigen Worten auf die letzte hieher gehörende Frage zu antworten: Welche Stellung hat die Kirche den Ordalien gegenüber eingenommen?

Nicht nur finden sich die alten Gottesurtheile im canonischen Prozeß und zwar mit vielen kirchlichen Feierlichkeiten umgeben, sondern neue z. B. die Kreuzesprobe ¹¹⁸ in verschiedenen Formen, hat die Kirche hinzugefügt. Beides erklärt sich leicht. Das Institut der Ordalien war tief in die Volkssitte und in den Volksglauben eingewurzelt, und es war, so sehr die Kirche es mißbilligte, unmöglich dasselbe auf einmal zu vernichten. Sie mußte sich daher nach der Bekehrung der germanischen Völker zum Christenthume, damit zufrieden stellen, daß sie die Fäden, womit jenes Institut mit der ganzen

¹¹⁶) *Liutp. Leg. c. 118.* ¹¹⁷) Vergl. R. F. v. S a h m e, kleine deutsche Schriften. Königsb. 1744. N. 9. S. 20. S. 149. ¹¹⁸) Vergl. G. E. v. B a u v r y e, Abhandlung von dem Kreuzgericht der Alten. Halle 1748. — Wilda, Ordalien. S. 458.

heidnischen Superstition zusammenhing, zerriß und dasselbe, indem sie es unter ihre besondere Obhut stellte, gleichsam christianisirte. Legten einzelne Bischöfe, wie z. B. Hincmar von Rheims ¹¹⁹, einen großen Werth auf diese Unschuldsproben, so war dieß doch nicht die Ansicht der Kirche im Allgemeinen, sondern von dieser wurden die Ordalien — gegen welche sich besonders Agobardus von Lyon entschieden erklärt hatte ¹²⁰ — in ihrer Gesetzgebung als eine *superstitiosa adinventio* bezeichnet ¹²¹, der man aber leider nicht so bald Herr werden konnte. Die Mißbilligung der Kirche war nicht so sehr gegen das Prinzip der Ordalien in so fern gerichtet, als sie anerkannte, Gott könne auf wunderbare Weise, wie die historischen Beispiele des alten Bundes darthun, entscheiden, als vielmehr gegen die Provocationen solcher Entscheidungen, für welche Gott gar keine Verheißung gegeben hatte. Darum drängte die Kirche die Ordalien nach und nach immer mehr zurück; sie nahm ihnen ihren heidnischen Charakter und wendete sich unmittelbar an das Gewissen der Menschen. Sie forderte daher von dem Angeschuldigten, bevor er zum Ordale schritt, außer dem Eide, daß er das heilige Abendmahl, dem das Bekenntniß vorangehen mußte, empfangen, und erkannte eben hierin ein kräftigeres Mittel von aller Unwahrheit zurückzuschrecken, als in dem Zweikampf, dem glühenden Eisen und dem siedenden Wasser. Daher erklärte die Kirche in vielen Fällen das Abendmahl ¹²² allein für genügend. Dennoch aber strebte sie

¹¹⁹) *Hincm. Rem. de divortio Lotharii Regis et Tietbergae Reg.* (Opp. Edit. Sirmond. Tom. I. p. 557. sqq.); *Epist. 39. ad Hildeg. Episc. Meldens.* (Opp. Tom. II. p. 676. sqq.) ¹²⁰) *Agobard. Lib. ad Imperat. adv. leg. Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur.* (Biblioth. Patrum max. Tom. XIV. p. 264. sqq.) — *Ejusd. Liber de divinis sententiis digestus cum brevissimis adnotationibus contra damnabilem opinionem putantium divini iudicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patet fieri.* (ibid. p. 301. sqq.) — ¹²¹) *Nicol. I. P. Epist. 50. ad Carol. Reg. ann. 866.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 271; steht auch in *Regin. Chron. ann. 866.* bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 574.) — Eine Stelle aus diesem Briefe ist aufgenommen in Can. *Monomachiam*. 22. C. 2. Q. 5. — S. auch *Stephan. V. P. Episc. ad Liuthert. Ep. Mogunt.* (Can. *Consulisti* 20. C. 2. Q. 5. 1. — Andere Verordnungen s. noch bei *Hildenbrand a. a. D.* S. 116. ¹²²) S. *Hildenbrand a. a. D.* S. 30 u. f.

nach Kräften dahin, alle diese möglicher Weise doch trügenden und Gott ver-
suchenden ¹²³ Beweismittel gänzlich zu verbannen und der Papst, bei dessen
Wahl Walthar von der Vogelweide sang ¹²⁴:

O we, der babst ist ze jung,
Hilf Herre diner Cristenheit,

half mit Gottes Beistand der Christenheit, indem er den Ordalien den To-
desstoß gab. Innocenz dem Dritten war es aufbehalten, durch seine noch
jetzt unserer socialen Ordnung zum Grunde liegende Organisation des gericht-
lichen Verfahrens, insbesondere aber durch einen, wenn auch nicht direkt da-
rauf gerichteten Canon des vierten Lateranensischen Conciliums ¹²⁵, die Or-
dalien aus dem canonischen Prozesse hinauszuschaffen. Doch in dem weltli-
chen Verfahren dauerten sie noch fort ¹²⁶, und, während der Zweikampf in
das außergerichtliche Duell überging ¹²⁷, erstanden sie noch einmal als ein
schreckliches Ungeheuer in der Tortur. Wer deren Qualen bestand — ein
furchtbares Ordale — war unschuldig. Auch sie ist — Gott sei es ge-
dankt — der Humanität gewichen und gehört sammt den übrigen Ordalien
der Geschichte an.

Aber in einem hohen Sinne des Wortes ist die Geschichte selbst ein
Gottesurtheil, welches richtet über die Thaten der Menschen. Vor ihrem Ge-
richt — des letzten großen Gottesurtheiles Vorbild — wird keine Unschuld-

¹²³) Vergl. *J. C. Becman*, de judic. Dei. cap. 6. §. 1. ¹²⁴) Bei Manesse,
Sammlung der Minnesänger. Bd. 1. S. 102. ¹²⁵) *Conc. Later.* IV. ann. 1215.
can. 18. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VII. col. 34.; steht auch in Cap. *Senten-*
tiam. 9. X. ne clerici vel monachi (III. 50). — Vergl. *Hildenbrandt* a. a. D.
S. 170. ¹²⁶) Wegen des Herenbades s. *Majer* a. a. D. S. 99. u. f.; wegen
der Herenwage (vergl. oben S. 7.) *Wilda*, Ordalien. S. 489. — In England
wollte noch im Jahre 1817 ein Ankläger einen verübten Mord durch gerichtlichen Zwei-
kampf erweisen. *S. Meyer*, *Esprit et origines des institutions judiciaires*. Tom. II.
p. 228. — Vergl. *Wilda* a. a. D. S. 485. ¹²⁷) Vergl. hierüber die sehr tüchtige
Schrift: das Duell, als Emancipation der Ehre. *Freib. im Breisgau*. 1846.

probe mit Feuer und Wasser, keine mit Eisen und Kesseln geführt, sondern mit ihrem eigenen Lichte erspäht sie die Wahrheit. Sie zeigt die Gründe und Ursachen der menschlichen Thaten, sie zieht die beschönigende Larve vom Gesicht und nennt, was schlecht ist, schlecht. Sie aber zeigt auch, was von dem Beginne der Zeiten edel und groß war und schön in den Menschen. Stets mit dem Menschen und seiner innersten, zugleich in die That tretenden geistigen Natur beschäftigt, ist unter den humanen Wissenschaften sie der humansten eine.

Sorgfältig ward diese Pflanze auch von unserer Akademie gepflegt, welche unter ihres erhabenen Beschützers allerhöchsten Auspicien ihr acht und achtzigjähriges Geburtsfest heute feierlich begeht. Sie hat weder durch Feuer noch Wasser, weder mit Eisen noch mit Kesseln germanische Unschuldsproben zu bestehen, sondern sie hat nur darin fortzufahren, Beweise deutscher wissenschaftlicher Kraft zu geben; darum sei auch solcher germanischer Beweismittel mit einem Worte noch gedacht, dem Germanisten aber vergeben; daß er in der ihm gewohnten Sprache sich bewegt und aus seinem Guckkasten die Bilder hervorholt.

Mit der vollen Rüstung seiner Kenntnisse angethan, soll — wie der Sachsenpiegel es verlangt ¹²⁸ — sich der Mann ohne Hülfe auf sein Ross schwingen und durch das Gebiet der freien Künste streifen. Er reite hinein — gleich „unserm Herrn von Mainz“, wie ein altes Weisthum sagt ¹²⁹ — in den Strom der Wissenschaft und mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft werfe er den Speer der Forschung hinaus und beweise damit, wie weit seine Herrschaft reiche. Wenn er aber seiner erhabenen Herrin, in deren Dienst er getreten, in wissenschaftlichem Werke den Tribut darbringt, dann sei diese jährliche Gilt — um noch einmal mit den Weisthümern zu reden ¹³⁰ —

¹²⁸) Landr. d. Sachsenp. B. 1. Art. 52. — Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 95. u. ff. ¹²⁹) Verstätter Weisthum bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer. S. 697. — Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 550. — S. auch deutsche Rechtsalterthümer. S. 55. ¹³⁰) Weisthum zu Gillenfeld bei Grimm, Weisthümer. Bd. 2. S. 414. — Rechtsalterthümer. S. 98.

wie diese es fordern, ein so kraftvoller Hahn, daß er hinaufzuspringen vermag auf den dreibeinigen Stuhl. Der Dreifuß, auch im deutschen Rechte geheiligt¹³¹, sei des Gelehrten Sitz, damit er der Pythia gleich, für und durch die Wissenschaft begeistert, den Menschen göttliche Weisheit verkünde. Wünschen wir darum Alle uns gegenseitig Gedeihn unserer Wissenschaft, die durch ihre Humanität uns in Freundschaft zu hohem Ziele vereine, wünschen wir der Akademie fortdauernde Blüthe, ihrem erhabenen Beschützer aber zu seinem und seines Volkes Wohl noch viele glückliche Jahre!

Ich habe gesprochen!

¹³¹) Grimm a. a. D. S. 81.